

SATZUNG

des Vereins Interessengemeinschaft Georg-Weierbach e.V.

§ 1

Die Interessengemeinschaft Georg-Weierbach e.V. mit Sitz in 55743 Idar-Oberstein, Stadtteil Georg-Weierbach, Auf der Burr 19, verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.1 Zweck der Körperschaft:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege, Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft und des traditionellen Brauchtums innerhalb des Stadtteils Georg-Weierbach.

1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung von Vereinen und Gruppen im Rahmen der Fastnacht.
- b) Planung, Durchführung und Unterstützung von Vereinen und Gruppen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des traditionellen Brauchtums.
- c) Pflege und Erhalt des Heimatgedankens und der dörflichen Gemeinschaft soweit im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist, dürfen diese nicht dem Vereinszweck zuwiderlaufen. Etwaige Gewinne werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

1.3 Der Verein strebt die Unterstützung und Durchführung von Verschönerungsmaßnahmen im Stadtteil Georg-Weierbach an. Weiterhin ist der Verein bemüht, die ortsansässigen Vereine, Gruppen und Organisationen zu unterstützen und gemeinnützige Aufgaben im Interesse des Stadtteils Georg-Weierbach zu übernehmen.

1.4 Der Verein ist politisch, religiös und rassisch neutral.

1.5 Eine gemeinnützige Anerkennung durch das Finanzamt ist anzustreben.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Idar-Oberstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Georg-Weierbach zu verwenden hat.

§ 6 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Idar-Oberstein eingetragen und trägt daher den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 7 Mitglieder des Vereins

1. Dem Verein sollten angehören:

- a) Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil Georg-Weierbach
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen aber am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Stadtteil Georg- Weierbach bekunden wollen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Sie kann ferner durch Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan "Wochenspiegel" oder "Stadtfacette".
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 16 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer und Pressewart
 - e) 3 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtsgeschäfte und Auslagen von 250,- € bis 1.000,- € kann mit Vorstandsbeschluss entschieden werden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,- € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung von Veranstaltungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, kann die Höchstgrenze pro Veranstaltung höher festgesetzt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und im übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 erfüllt sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 18 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (Bad Kreuznach) in das dortige Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 02.04.2015.